

Az: VIII-4.1.1.6.2

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz -Fachgruppe Luftverkehr-

Widerruf der bisher durch die Landesluftfahrtbehörde des  
Landes Rheinland-Pfalz erteilten personenbezogenen  
Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg/Start und Wiederstart von  
bemannten Freiballonen an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb eines für den  
Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes

#### I.

Gemäß § 49 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden die durch die örtlich zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie ehemals Bezirksregierung Trier, Bezirksregierung Koblenz, Bezirksregierung Rheinhessen, Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz) befristet bzw. unbefristet erteilten personengebundenen **Allgemeinerlaubnisse** zum Aufstieg/Start bzw. Aufstieg/Start und Wiederstart von bemannten Freiballonen an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes im Land Rheinland-Pfalz widerrufen .

#### II.

Die v.g. Allgemeinverfügung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie in den Nachrichten für Luftfahrer **zum 01.12.2023** in Kraft.

#### **Begründung:**

Durch die Landesluftfahrtbehörde des Landes Rheinland-Pfalz wurden bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zum Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb von genehmigten Flugplätzen in Rheinland-Pfalz -veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 2022-1-2606) vom 30.08.2022 sowie im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 32, S. 653 ff. vom 29.08.2022- befristete bzw. unbefristete Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg/Start und Wiederstart von bemannten Freiballonen außerhalb von genehmigten Flugplätzen an Ballonfahrer widerrufenlich erteilt.

Die v.g. Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG räumt allen Ballonfahrern, die im Land Rheinland-Pfalz Ballonaufstiege an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von hierfür genehmigten Flugplätzen durchführen, entsprechende Rechte ein. Diese ist am 01.09.2022 in Kraft getreten, sodass ab diesem Tage allen Ballonfahrer, die die dortigen Regelungen, Nebenbestimmungen und Hinweise der v.g. Allgemeinverfügung einhalten und beachten, der Aufstieg bzw. Wiederstart von bemannten Freiballonen außerhalb eines hierfür genehmigten Flugplatzes in Rheinland-Pfalz ermöglicht wird.

Landesluftfahrtbehörden anderer Bundesländer haben für ihren jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich ebenfalls entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen.

Insofern besteht kein Bedarf mehr für die bisher erteilten personenbezogenen Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg/Starten bzw. Aufstieg/Starten und Wiederstart von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes in Rheinland-Pfalz bzw. deren Anerkennung durch eine andere Landesluftfahrtbehörde für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Jeder Ballonfahrer hat nunmehr die Möglichkeit, aufgrund der durch die jeweilige Landesluftfahrtbehörde erteilten Allgemeinverfügung Aufstiege und Wiederstarts von bemannten Freiballonen außerhalb von hierfür genehmigten Flugplätzen im jeweiligen Bundesland entsprechend der jeweils veröffentlichten Allgemeinverfügung durchzuführen.

Insofern mussten die bisher personenbezogenen Allgemeinerlaubnisse widerrufen werden, um eine Doppelregelung zu vermeiden.

**Hinweis:**

Die v.g. Allgemeinverfügung (Widerruf) sowie die nunmehr neu erteilte Allgemeinverfügung zum Aufstieg und Wiederstart von bemannten Freiballonen im Bundesland Rheinland-Pfalz werden auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr unter

<http://lbm.rlp.de/de/grossprojekte-themen/luftverkehr/luftrechtliche-genehmigungen>

zum Download bereitgestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen, oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hahn-Flughafen, den 15.11.2023

Im Auftrag  
Carsten Gimboth

**Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.**